

BMEIA-HU.4.36.11/0002-IV.2b/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Vertrag zwischen der Republik Österreich und Ungarn  
über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages  
zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen  
Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen  
Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang  
stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung  
des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 8. April 2002;  
Verhandlungsvollmacht**

Vortrag

an den

Ministerrat

Mit dem geplanten Vertrag zwischen der Republik Österreich und Ungarn sollen Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964, BGBl. Nr. 72/1965 (Staatsgrenzvertrag), vorgenommen werden, die aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten notwendig erscheinen.

Der Staatsgrenzvertrag enthält im Wesentlichen den Verlauf der Staatsgrenze, Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung der Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze sowie Regelungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze. Novellierungen dieses Vertrages erfolgten durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 29. April 1987, BGBl. Nr. 656/1990, und durch den Vertrag vom 8. April 2002 zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und

Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987, BGBl. III Nr. 63/2006.

Zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag wurde eine ständige Gemischte Kommission (Art. 14 des Staatsgrenzvertrages) eingerichtet, von der in den letzten Jahren festgestellt wurde, dass die Verpflichtung zur Freihaltung des Grenzstreifens (Art. 6 Abs. 1 des Staatsgrenzvertrages) in einzelnen Bereichen der Staatsgrenze immer mehr in Widerspruch zu ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten steht. Dies gilt beispielsweise für Windschutzgürtel oder Überschwemmungsgebiete, durch die die Staatsgrenze verläuft. Im Hinblick darauf, dass der Verlauf der Staatsgrenze durch Vermessung und Vermarkung als ausreichend gesichert angesehen werden kann und die klare Erkennbarkeit in ökologisch sensiblen Gebieten durch allfällig zusätzliche Maßnahmen, wie durch das Setzen von Metallstangen, erreicht werden kann, erscheint die Einführung einer Ausnahmeregelung für die Verpflichtung zur Freihaltung des Grenzstreifens sinnvoll.

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Grenzstreifen von Baulichkeiten und Anlagen freizuhalten (Art. 7 des Staatsgrenzvertrages), soll grundsätzlich beibehalten werden. Bislang ist im Staatsgrenzvertrag nur eine eingeschränkte Ausnahme für Anlagen innerhalb des Grenzstreifens vorgesehen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen erweitert werden soll.

Im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft beider Vertragsstaaten und der vollen Anwendung des Schengen-Acquis können die Regelungen über die Grenzübertrittsausweise samt den zollrechtlichen Bestimmungen entfallen, sodass die Art. 24 bis 27 sowie die Anlagen A und B des Staatsgrenzvertrages außer Kraft treten können.

Die ständige Gemischte Kommission hat einen diesbezüglichen Entwurf eines Vertrages zur Änderung und Ergänzung des Staatsgrenzvertrages erarbeitet.

Die mit der Verhandlung dieses Änderungsvertrages verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Änderungsvertrag hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Frau Botschafterin Mag. Elisabeth Ellison-Kramer und im Falle ihrer Verhinderung Gesandten-Botschaftsrat Mag. Johannes Leibetseder zur Leitung der Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Ungarn über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 8. April 2002 bevollmächtigen.

Wien, am 18. Mai 2017  
KURZ m.p.